

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 03.06.2016: Umbesetzung von Ausschüssen
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen:

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Dr. Wolfgang Straub wird anstelle des SkB Martin Beinersdorf ordentliches Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus. Der SkB Jakob Esser wird anstelle des SkB Dr. Wolfgang Straub stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

Ausschuss für Kultur und Sport:

Der SkB Heinz Peter Schulz wird anstelle der SkB Lani Döhring ordentliches Mitglied im Ausschuss für Kultur und Sport.

Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung:

Der SkB Gerhard Kronenberg wird anstelle des SkB Martin Beinersdorf stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung. Der SkB Andreas Danne wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, und Integration:

Der SkB Michael Droste wird anstelle des SkB Andreas Danne ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, und Integration.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 03.06.2016 – vgl. **Anhang** – beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE die vorstehenden Umbesetzungen im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus, Ausschuss für Kultur und Sport, Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung und im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 03.06.2016